

Anträge MV Netzwerk Grundeinkommen am 12. Dezember 2009

Johannes Ponader, Mitglied des Netzwerkrats

Anträge 04, 05, 06, 08, 09, 10, 11, 12

Das Wort „Arbeitsgruppe (AG)“ wird im Sprachgebrauch des Netzwerks zumeist intuitiv durch „Arbeitskreis (AK)“ ersetzt. Die Statuten tragen dem Rechnung, in dem der entsprechende Begriff ersetzt wird.

Antrag 04: Der Begriff Arbeitsgruppe (AG) wird in den Statuten durch den Begriff Arbeitskreis (AK) ersetzt.

Unsere Statuten legen fest, dass die Regionalinitiativen an den Mitgliedsbeiträgen des Netzwerks zu beteiligen sind.

Antrag 05 „Beteiligung der Regionalinitiativen an den Mitgliedsbeiträgen“:

Für das Jahr 2009 werden 50% der eingegangenen Mitgliedsbeiträge den Regionalinitiativen zur Verfügung gestellt. Der exakte Zuordnungsmodus der Gelder zu den einzelnen Initiativen wird in einem gesonderten Beschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt.

Im Jahr 2010 werden ebenfalls 50% der eingehenden Mitgliedsbeiträge den Initiativen zur Verfügung gestellt.

Die Gelder können nur im Sinne der Satzung des Vereins zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens verwendet werden. Daher ist vor dem Abruf der Gelder von den jeweiligen Initiativen ein Nachweis der satzungsgemäßen Verwendung einzureichen. (vgl. <http://www.grundeinkommen.de/ueber-uns/foerderverein>, §2 Vereinszweck, §3 Gemeinnützigkeit)

Das exakte Vorgehen regelt der Netzwerkrat oder eine von ihm beauftragte Arbeitsgruppe. Der Zugriff auf die Gelder muss bis 1. Februar 2010 sichergestellt sein.

Die Regelung der Statuten, wonach Regionalinitiativen an den Mitgliedsbeiträgen des Netzwerks entsprechend der Zahl der Mitglieder in der jeweiligen Region beteiligt werden, ist ungenau und unpraktikabel. Es fehlen Definitionen, welche Mitglieder welcher Regionalinitiative zuzuordnen sind.

Der Antrag soll sicherstellen, dass die Regionalinitiativen entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung beteiligt werden.

Zudem gibt es im Netzwerk nicht nur Regionalinitiativen, sondern auch andere Strukturen, die Mitglieder anziehen, zur Mitarbeit motivieren und die Aufgaben des Netzwerks umsetzen. Dies sind beispielsweise Internetbasierte Initiativen oder deutschlandweit agierende themenbezogene Arbeitskreise.

Auch diese Initiativen soll eine Beteiligung an den Beiträgen des Netzwerks zufließen können. Auf die Verteilung sollen die Mitglieder selbst Einfluss nehmen können.

Antrag 06: „Satzungsänderung: Beteiligung der Regionalinitiativen an den Mitgliedsbeiträgen“

Punkt VI: „Förderverein“ wird um folgenden Punkt ergänzt:

„3. Regionalinitiativen und Arbeitsgruppen werden an den Mitgliedsbeiträgen des Netzwerks zur Hälfte beteiligt. Hierzu trifft jedes Mitglied eine Wahl, welcher Initiative sein Beitragsanteil zur Verfügung stehen soll. Wurde keine Wahl getroffen, wird der Beitragsanteil der für den registrierten Wohnort des Mitglieds zuständigen Regionalinitiative nach Beschluss des Netzwerkrats zugewiesen.“

Zuwendungen an Regionalinitiativen und Arbeitsgruppen setzen voraus, dass sie gemäß den Zielen des „Vereins zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V.“ verwendet werden.“

Der zweite Absatz in Punkt IV (Regionalinitiativen) entfällt entsprechend.

Das Wahlverfahren für die Wahl des Netzwerkrats wurde auf der letzten MV festgelegt. Dieses Wahlverfahren soll nun in eine Wahlordnung verfasst werden.

Antrag 08: Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Wahlordnung für die Wahl des Netzwerkrats:

1. Da der Netzwerkrat aus bis zu zwölf Personen bestehen soll, hat jeder Stimmberechtigte maximal 12 Stimmen, die auf die unterschiedlichen KandidatInnen vergeben werden können. Die Kumulierung mehrerer Stimmen auf eine Person ist ausgeschlossen.
2. Die Wahl wird für Frauen wie Männer in einem Wahlgang mittels der Stimmkarte vorgenommen. Die auf Frauen und Männer entfallenden Stimmen werden getrennt ausgewertet.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Wenn mehr als 12 KandidatInnen mindestens 50 % der Stimmen erhalten, gelten bis zu 6 weibliche Kandidaten auch dann als gewählt, wenn männliche Kandidaten eine höhere Stimmenzahl erhalten haben.

Das selbe gilt im umgekehrten Fall für bis zu 6 männliche Kandidaten.

5. Es sollen mindestens 8 Personen in den Netzwerkrat gewählt werden. Erreichen weniger als 8 Personen die Hürde von 50%, so sind die 8 KandidatInnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.
6. Sofern weniger als 12 Personen in den Netzwerkrat gewählt werden, werden die verbleibenden Mandate bei der nächsten Mitgliederversammlung zusammen mit den Sitzen ausgeschiedener Netzwerkratsmitglieder erneut zur Wahl gestellt. Bei Nachwahlen gelten die Regelungen entsprechend, wobei die Zahl 12 jeweils sinngemäß durch die Zahl der nachzuwählenden Sitze zu ersetzen ist. Das Geschlechterquorum nach Punkt 4 wird unter Einbeziehung der bereits bestehenden Netzwerkratsmitglieder ermittelt. Die Mindestanzahl von 8 zu wählenden Mitgliedern (Punkt 5) ist um die Zahl der bereits vergebenen Mandate zu verringern.

Es sind derzeit zwei Sitze im Netzwerkrat unbesetzt. Auf der Mitgliederversammlung soll eine Nachwahl stattfinden.

Antrag 09: Die zusammengetroffene Mitgliederversammlung führt Wahlen nach Maßgabe der beschlossenen Wahlordnung durch, um die unbesetzten Sitze im Netzwerkrat zu besetzen.

Der Netzwerkrat wurde in der letzten Mitgliederversammlung beauftragt, sich mit der Frage von Online-Abstimmungen zu befassen und hierzu Entscheidungsgrundlagen für die nächste Mitgliederversammlung zu erarbeiten.

Die Durchführung von Online-Abstimmungen ist technisch möglich und binnen weniger Wochen realisierbar. Hierzu erhält jedes Mitglied einen Benutzernamen und ein Passwort, mit dem es an einer solchen Abstimmung teilnehmen kann.

Die Abstimmungen sollten offen statt finden, da eine geheime Wahl technisch nicht zuverlässig garantiert werden kann.

Die Möglichkeit von Online-Abstimmungen bietet sich in folgenden Fällen an:

1. *Die Mitgliederversammlung beschließt, eine Frage von allgemeiner Bedeutung an die Gesamtheit der Mitglieder zur Abstimmung zu übergeben.*
2. *Der Netzwerkrat beschließt, eine Frage an die Gesamtheit der Mitglieder zur Abstimmung zu geben. Dies könnte z. B. dann sinnvoll sein, wenn im Netzwerkrat kein Konsens erzielt werden kann.*
3. *Die Mitglieder beantragen einen Basisentscheid.*

Der folgende Antrag fasst diese drei Möglichkeiten zusammen und legt das genaue Vorgehen fest:

Antrag 10:

Die technische Einrichtung zur Durchführung von Online-Abstimmungen wird bis Ende Januar 2010 abgeschlossen. Dabei wird sowohl ein Abstimmungsmodul als auch ein Forum zur Diskussion der Anträge eingerichtet. Abstimmungsmodul und Forum sind nur Mitgliedern des Netzwerks zugänglich.

Netzwerkrat und Mitgliederversammlung können von diesem Zeitpunkt an Anträge online zur Abstimmung stellen.

Der Abstimmungszeitraum kann den Erfordernissen der zu behandelnden Frage angepasst werden. Er soll bei dringenden Anliegen kürzer, bei Fragen mit grundlegender Bedeutung länger sein. Der Abstimmungszeitraum soll 3 Tage nicht unterschreiten (Eilentscheidung) und 3 Monate nicht überschreiten (Grundsatzentscheidung).

Die Anträge werden ausführlich begründet und zusammen mit Hintergrundinformationen in der Abstimmungsplattform veröffentlicht. Es können sowohl ein einzelner Antrag zur Abstimmung gestellt (Zustimmung oder Ablehnung) als auch mehrere Anträge alternativ zur Wahl gestellt werden. Bei mehreren alternativen Anträgen werden die Zahl der Netzwerksmitglieder bzw. Netzwerkratsmitglieder, die den Antrag eingebracht haben, jeweils beim Antrag genannt.

In der Abstimmung zählt die einfache Mehrheitsentscheidung. Als gemeinsam gefasste Beschlüsse der gesamten Mitgliederschaft sind die per Online-Abstimmung gefassten Beschlüsse für das Netzwerk bindend. Per Online-Abstimmung gefasste Beschlüsse können nur durch eine erneute Online-Abstimmung außer Kraft gesetzt werden.

Auf einen zur Abstimmung stehenden Antrag wird zumindest über folgende Kommunikationskanäle hingewiesen:

- a) Hinweis auf der Website (Startseite).
- b) Email an alle Mitglieder mit entsprechender Betreffzeile, die mit den Worten „Online-Abstimmung Netzwerk Grundeinkommen“ beginnt.

Basisentscheid:

Die Mitglieder können einen Basisentscheid herbeiführen, in dem Sie einen Antrag zur Abstimmung einreichen.

Der Basisentscheid erfolgt in drei Schritten (Hürden):

Der Antrag wird von mindestens 1% der Mitglieder eingereicht, indem der Antrag von einem Mitglied im allgemeinen Bereich des Abstimmungsforums selbstständig veröffentlicht und von 1% der Mitglieder mitgezeichnet wird.

Der Antrag wird innerhalb von vier Wochen in einem besonderen Bereich des Abstimmungsforums veröffentlicht und die Mitglieder werden per Email auf den

Antrag hingewiesen. Innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten müssen nun 5% der Mitglieder für die Durchführung eines Mitgliederentscheids über diesen Antrag stimmen.

Sobald die Hürde von 5% der Mitgliedern erreicht wird, befasst sich der Netzwerkrat mit dem Antrag. Er kann dem Antrag:

1. von sich aus stattgeben und den Antrag damit als beschlossen erklären.
2. binnen vier Wochen online allen Mitgliedern zur Abstimmung stellen. Dabei kann der Netzwerkrat einen oder mehrere Gegenanträge einbringen. Über die Abstimmungsdauer entscheidet der Netzwerkrat mit einfacher Mehrheit.

Der Netzwerkrat fasst die Bestimmungen dieses Beschlusses in eine Online-Wahlordnung zusammen, die auf der Homepage veröffentlicht wird.

Antrag 11: *Die Statuten werden um einen Punkt II.6 wie folgt ergänzt:*

„Es besteht die Möglichkeit der Online-Abstimmung. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.“

Der erste Absatz zu Punkt II. Mitgliederversammlung (MV) der Statuten wird wie folgt geändert:

II. Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das höchste Organ des Netzwerks Grundeinkommen. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Aufgaben und Positionen des Netzwerks und wählt den Netzwerkrat. Ihren Beschlüssen übergeordnet sind lediglich Beschlüsse, die die Gesamtheit der Mitglieder des Netzwerks per Online-Abstimmung treffen.

Es steht zu befürchten, dass aufgrund der kurzfristigen Terminfestlegung und aufgrund des Termins kurz vor Weihnachten wenig Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen werden. Sollte dieser Fall eintreten, ist es sinnvoll, die Mitgliederversammlung für das Jahr 2010 innerhalb den nächsten halben Jahres stattfinden zu lassen, um möglichst bald wieder in größerer Zahl zusammenzutreffen.

Antrag 12: Die Mitgliederversammlung für 2010 findet in der ersten Jahreshälfte 2010 statt. Ort und Termin werden bis Mitte Januar vom Netzwerkrat festgesetzt und veröffentlicht.
